

Compliance & Finance

Die Zeitschrift für Compliance in der Finanzbranche

Inhalt

Aufmacher



© swissippo - stock.adobe.com

Schweiz: Auswirkungen der Reformen durch das FIDLEG

Das schweizerische Reformprojekt FIDLEG/FINIG soll Anfang 2020 in Kraft treten. In der April-Ausgabe von Compliance & Finance haben wir uns daher bereits mit den Auswirkungen des FINIG befasst. Im nun folgenden Beitrag lesen Sie mehr zu den Reformen durch das FIDLEG.

News



LucaZabli/Stock/Thinkstock

Credit Suisse muss für Compliance-Verfehlungen büßen

Die Großbank Credit Suisse (CS) wurde in einem erstinstanzlichen Urteil des Genfer Arbeitsgerichts vom 1. Mai 2019 dazu verurteilt, einem ehemaligen Mitarbeiter wegen entgangener Löhne, Boni und Vorsorgezahlungen insgesamt 4 Mio. Franken zu zahlen.

Banken sollen Immobilienflipping zum Opfer gefallen sein

Personalwechsel

Wolfgang Rüdert ist neuer Chief Compliance Officer für den Gothaer Konzern

Wolfgang Rüdert hat die Leitung der Konzernrechtsabteilung und die Position des Chief Compliance Officers für den Gothaer Konzern übernommen. Er tritt damit die Nachfolge von Dirk Pooshoff (64) an, der nach mehr als 33 Jahren im Gothaer Konzern in den Ruhestand geht. Rüdert war zuletzt bei der Talanx AG in Hannover als Chefjustiziar und Leiter der Rechtsabteilung tätig. Darüber hinaus nahm er auf Verbandsebene beim GDV die Kommissionsleitung für mehrere Rechtsgebiete wahr. Der 54-jährige verfügt über langjährige Erfahrung als Chefsyndikus in der Versicherungswirtschaft auf Konzernebene. Nach seinem Jurastudium in Bonn, Lausanne und Köln startete er 1995 seine Karriere als Syndikusanwalt in der Gerling Gruppe.

Veranstaltungen

06.06.2019 | Frankfurt a.M. | Deutsche Compliance Konferenz

19.11.2019 | Frankfurt a.M. | GRC-Summit

ANGEBOT
COMPLIANCE-BERATER: TESTLESEN PRINT

Leistungen
3 Monate gratis
+ Zugang zur Online-Datenbank

Schweiz: Auswirkungen der Reformen durch das FIDLEG

Das schweizerische Reformprojekt FIDLEG/FINIG soll Anfang 2020 in Kraft treten. In der **April-Ausgabe** von Compliance & Finance haben wir uns daher bereits mit den Auswirkungen des FINIG befasst. Im nun folgenden Beitrag lesen Sie mehr zu den Reformen durch das FIDLEG.



Finanzmarktreformen in der Schweiz: Ähnlich vielfältig wie Schweizer Banknoten.

Unabhängig von ihrer Rechtsform ist das FIDLEG anwendbar auf Finanzdienstleister, Kundenberater sowie Ersteller und Anbieter von Finanzinstrumenten. Nicht anwendbar ist das FIDLEG u. a. auf Versicherungsunternehmen, soweit ihre Tätigkeit dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) untersteht.

Das FIDLEG verpflichtet den Finanzdienstleister zu einer Kundensegmentierung. Dabei hat er die Personen, für die er Finanzdienstleistungen erbringt, den Segmenten „Privatkunden“, „professionelle Kunden“ oder „institutionelle Kunden“ zuzuordnen, wobei das Segment „institutionelle Kunden“ eine Unterkategorie des Segments „professionelle Kunden“ darstellt.

In Bezug auf die Kundensegmentierung besteht die Möglichkeit eines Opting-in oder Opting-out. Bei einem Opting-out können u. a. vermögende Privatkunden erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen und bestimmte professionelle Kunden können erklären, dass sie als institutionelle Kunden gelten wollen. Bei einem Opting-in können professionelle Kunden erklären, dass sie als Privatkunden gelten wollen, und institutionelle Kunden können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen.

Das FIDLEG sieht neu eine aufsichtsrechtliche Grundlage für eine Angemessenheits- und Eignungsprüfung vor. Bei der Angemessenheitsprüfung hat der Finanzdienstleister zu prüfen, ob die Finanzinstrumente für die Kunden entsprechend deren Kenntnissen und Erfahrungen angemessen sind. Die Eignungsprüfung umfasst neben der Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden in Bezug auf die Finanzdienstleistung auch deren finanzielle Verhältnisse und Anlageziele. Eine Angemessenheitsprüfung

(Appropriateness) hat der Finanzdienstleister dann durchzuführen, wenn er eine Anlageberatung für einzelne Transaktionen erbringt. Erbringt er hingegen die Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios oder die Vermögensverwaltung, muss er eine Eignungsprüfung (Suitability) durchführen. Sofern sich die Tätigkeit des Finanzdienstleisters ausschließlich auf die Ausführung und Übermittlung von Kundenaufträgen beschränkt („Execution-Only“), besteht keine Pflicht zur Durchführung der Prüfungen.

Das FIDLEG sieht unter anderem auch eine Informationspflicht vor, nach welcher der Finanzdienstleister den Kunden vor dem Abschluss des Vertrages oder vor der Erbringung der Dienstleistungen bestimmte Informationen sowie ggf. das Basisinformationsblatt oder einen Prospekt zur Verfügung stellen muss. Die Finanzdienstleister haben ihren Kunden gegenüber zudem eine Dokumentations- und Rechenschaftspflicht gem. Art. 15 und 16 FIDLEG.

Ebenfalls neu sieht das FIDLEG eine Registrierungspflicht für Kundenberater von inländischen Finanzdienstleistern vor, die nicht von der FINMA beaufsichtigt werden, d. h. weder eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der FINMA benötigen, sowie von Kundenberatern von ausländischen Finanzdienstleistern für ihre Tätigkeit in der Schweiz. Für die Eintragung in das Beraterregister müssen die Berater über hinreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln nach dem FIDLEG sowie das für ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügen. Zudem müssen sie eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben oder über gleichwertige finanzielle Sicherheiten verfügen und sie müssen einer Ombudsstelle angeschlossen sein.

Tina Balzli, Mirjam Meyer und Jessica Merola

Die neue schweizerische Finanzmarktarchitektur umfasst die folgenden vier Bereiche:

- Aufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FINMAG),
- Infrastruktur (Finanzmarktinfrastrukturgesetz; FinfraG),
- Dienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz; FIDLEG) und
- Beaufsichtigte (Finanzinstitutsgesetz; FINIG)

Während das **FINMAG** am 1. Januar 2009 und das **FinfraG** am 1. Januar 2016 in Kraft getreten sind, sind das **FIDLEG** und das **FINIG** noch kein geltendes Recht. Am 15. Juni 2018 haben die eidgenössischen Räte die beiden Gesetzesvorlagen in den Schlussabstimmungen verabschiedet und es ist damit zu rechnen, dass diese beiden Gesetze sowie die entsprechenden Vollzugsverordnungen zum 1. Januar 2020 in Kraft treten werden.



Tina Balzli (lic. iur., LL.M. (NYU), LL.M. (NUS), Rechtsanwältin) ist Director bei PricewaterhouseCoopers (PwC) AG Zürich und leitet das Banking, Fintech & Blockchain Team von PwC Legal Schweiz.



Dr. Mirjam Meyer ist Managerin im Bereich Legal FS Regulatory & Compliance Services bei PricewaterhouseCoopers (PwC) AG Zürich.



Jessica Merola (MLaw) ist Senior im Bereich Legal FS Regulatory & Compliance Services bei PricewaterhouseCoopers (PwC) AG Zürich.

Compliance
Berater



Deutsche Compliance Konferenz

6. Juni 2019

dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main

Compliance der Zukunft

Die richtungsweisende Konferenz für alle Compliance Officer

5% Mehrbucherrabatt
sowie attraktive Konditionen für
CB-Abonnenten und Unternehmensjuristen!

Themen

- Wirtschaftsstrafrecht (Überblick, aktuelle Entwicklungen)
- Internal Investigation – Was kommt durch die im Koalitionsvertrag geplanten gesetzlichen Änderungen auf uns zu bzw. welche ersten Schritte hat die GroKo inzwischen eingeleitet?
- Compliance und Zertifizierung im mittelständischen Industrieunternehmen
- Erfüllung von Compliance Anforderungen im industriellen Wachstum Compliance als Schlüssel im internationalen Geschäft
- Kartellbehördliche Durchsuchung: Die ersten 48 Stunden
- Hinweisgeberstelle als zentrales und effektives Element der Compliance-Kommunikation
- Panel-Diskussion „Compliance-Kommunikation“

Philipp Blumenstein

dfv Mediengruppe | Compliance Berater
Tel.: 069 7595-2772 | Fax: 069 7595-1150
philipp.blumenstein@dfv.de

www.deutsche-compliance-konferenz.de

dfv Mediengruppe

Credit Suisse muss für Compliance-Verfehlungen büßen

Die Großbank Credit Suisse (CS) wurde in einem erstinstanzlichen Urteil des Genfer Arbeitsgerichts vom 1. Mai 2019 dazu verurteilt, einem ehemaligen Mitarbeiter wegen entgangener Löhne, Boni und Vorsorgezahlungen insgesamt 4 Mio. Franken zu zahlen. Zudem muss die CS für sämtliche Aufwendungen des Klägers aufkommen, die es ihm ermöglichen sollen, sich in den USA gegen eine Klage des Justizdepartements (DOJ) zu wehren. Entscheidend für das Urteil war laut Medienberichten auch die Feststellung, dass die Bank eigene Compliance-Regeln nicht mit Nachdruck durchgesetzt hat.

Der klagende Mitarbeiter war im Mai 2014 entlassen worden und hatte die CS wegen missbräuchlicher Kündigung und Verletzung der Fürsorgepflicht verklagt. Er ist ein früherer CS-Kundenberater, der auch nordamerikanische Kunden grenzüberschreitend betreut hat. Seine Kündigung erfolgte zeitgleich und im Zusammenhang mit einem Schuldeingeständnis, das die CS in den USA abgelegt hatte: CS räumte ein, US-Kunden bei der Vermeidung von Steuerpflichten geholfen zu haben. In ihrer Kündigung argumentierte die CS, dass der Mitarbeiter mehrmals interne Bankregeln gebrochen habe. Der gekündigte Mitarbeiter war eine von acht Einzelpersonen aus dem Umfeld der CS, die im Jahr 2011 von den US-Justizbehörden wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung angeklagt worden waren. Seitdem kam die CS für die Zahlung der Anwaltskosten des Angeklagten auf. Die Übernahme der Anwaltskosten hatte die Bank ihm ab 2011 auch schriftlich zugesichert. Der Banker war aber nicht Teil der CS-Einigung mit dem DOJ, und im Juli 2014 stellte die Großbank auch noch die Zahlung seiner Anwaltskosten ein.

Wie die Neue Zürcher Zeitung berichtet, hob das Genfer Gericht hervor, dass vor allem der Füh-



In der Grauzone: CS-Mitarbeiter wurden laut den Genfer Richtern offenbar zu Kundenberatungen angehalten, die über das Maß des intern erlaubten hinausgingen.

rungsebene der CS spätestens seit Inkrafttreten neuer Vorschriften für die Quellensteuer im Jahr 2001 bewusst war, wie viel Bedeutung die Ameri-

kaner den Steuerpflichten ihrer Bürger beimessen. Die neuen Vorschriften sahen eine erhöhte Melde- und Dokumentationspflicht für Bankkunden vor, die in amerikanische Wertpapiere investierten. Auf der Grundlage dieser neuen Regelungen durften Banken in ausgewählten Ländern – so auch die CS – mit den amerikanischen Steuerbehörden Verträge („Qualified Intermediary Agreement“ – QI) abschließen, mit deren Hilfe sie die US-Quellensteuer nach den neuen Vorschriften abwickeln konnten. Seit dem QI-Abkommen hatte die CS immer mehr bankinterne Regeln dazu aufgestellt, welche Aktivitäten die Bankberater bei Kundenbesuchen vor Ort überhaupt noch entfalten durften. Ab dem Jahr 2006 waren nur noch „soziale Besuche“ erlaubt. In der Praxis aber wurden diese Vorgaben immer wieder überschritten. Allerdings, so das Gericht, seien diese internen Regeln weder von der Compliance- noch von der Rechtsabteilung oder der obersten Führungsebene konsequent durchgesetzt worden. Stattdessen seien die CS-Mitarbeiter von ihrer Arbeitgeberin geradezu „aufgehetzt“ worden, jenseits der bankeigenen Vorgaben zu agieren. Die CS erklärte, das Urteil vor der nächsten Instanz anfechten zu wollen. *chk*

Banken sollen Immobilienflipping zum Opfer gefallen sein

Mehrere Kreditinstitute sollen in den vergangenen vier Jahren Betrügern zum Opfer gefallen sein, die sich durch sogenanntes „Immobilienflipping“ hohe Kredite verschafften.

Medienberichten zufolge durchsuchten Ermittler des Polizeipräsidiums Mittelhessen und Beamte der Staatsanwaltschaft Marburg Anfang Mai insgesamt 21 Geschäftsräume und Wohnungen in Hessen und Rheinland-Pfalz. Die Ermittlungen richteten sich gegen 14 Beschuldigte, die als Verantwortliche für mehrere Immobiliengesellschaften mit Sitz in Marburg in der Zeit von 2015 bis 2019 Immobilien in Mittelhessen innerhalb weniger Monate – zum Teil mehrmals – untereinander verkauften. Die Kaufpreise der Immobilien sollen dabei innerhalb weniger Monate um bis zu 400 Prozent künstlich in die Höhe getrieben worden

sein. Dieses „Immobilienflipping“ sollte tatsächlich nicht erzielbare Marktpreise für die Immobilien vortäuschen, um an immer höhere Kredite zu gelangen. Den betroffenen Kreditinstituten könnte hierdurch ein Schaden in Millionenhöhe entstanden sein.

Die Ermittlungen richteten sich auch gegen zwei Mitarbeiter von Banken aus dem Rhein-Main-Gebiet und Rheinland-Pfalz wegen des Verdachts der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr und gegen zwei Notare aus Hessen (Mittelhessen und Rhein-Main-Gebiet) wegen des Verdachts der Bestechlichkeit im Amt. *chk*

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIDNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de

Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance & Finance:

Joern-Ulrich Fink, Compliance Regulatory Management Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Corina Käslér, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Stephan Niermann; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, www.SK-Grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Frankfurter Kommentar zum Kapitalanlage recht

„Insgesamt ist das Werk aufgrund seiner detaillierten Aufarbeitung der Neuregelung der Besteuerung von Investmentfonds uneingeschränkt zu empfehlen.“

RiBFH Prof. Dr. Francesca Werth in JM 8/9 2016 zu Bd. 2, InvStG, 1. Auflage



- Praxisnahe, wissenschaftlich fundierte und umfassende Abbildung des Kapitalanlagegesetzbooks (KAGB)
- Änderungen im Rahmen des **OGAW-V-UmsG** vom März 2016 berücksichtigt
- Enthält aktuelle **Synopse KAGB – AIFM-RL – InvG**
- Abgerundet wird der Kommentar durch Länderberichte (Kaimaninseln, Luxemburg, Österreich und Schweiz)
- Umfassende Kommentierung des seit dem 1.1.2018 geltenden neuen Investmentsteuerrechts **unter Berücksichtigung des neuen BMF-Schreibens zum InvStG in 2. Auflage**
- Insbesondere:
 - Grundlegende Änderungen im Bereich der Spezial-Investmentfonds
 - Integration des durch das AIFM-StAnpG eingeführten Besteuerungsregimes in das neue System
- Eingehende Behandlung sämtlicher praxisrelevanter Vermögensgegenstände
- Erläuterungen u.a. zu:
 - Aktien-, Renten-, Misch- und Geldmarktfonds sowie Exchange Traded Funds
 - Immobilienfonds, Infrastrukturfonds, Rohstofffonds, Energiefonds, Flugzeugfonds und Schiffsfonds
 - Private Equity-Fonds, Hedgefonds, Kredit- und Kunstfonds
- Analyse offener wie geschlossener Fondsstrukturen

Unter Mitarbeit von über 100 erfahrenen Praktikern aus Wissenschaft, Investmentbranche, Richterschaft und Aufsichtsbehörden

Frankfurter Kommentar zum Kapitalanlage recht

Band 1 – KAGB – Kapitalanlagegesetzbuch

2016, 5.059 Seiten in 2 Halbbänden,
Geb., € 529,- | VP € 489,-
ISBN: 978-3-8005-1570-7

Band 2 – InvStG – Investmentsteuergesetz

2., vollständig neugefasste Auflage 2019,
ca. 2.500 Seiten, Geb.,
ca. € 359,- | VP ca. € 334,-
ISBN: 978-3-8005-1658-2

Band 3 – Recht der Assetklassen

2019, ca. 1.000 Seiten,
Geb. € 259,- | VP € 227,-
ISBN: 978-3-8005-1582-0

**Gesamtwerk
zum Vorzugspreis:**

ISBN: 978-3-8005-1583-7

Bei Gesamtabnahme aller 3 Bände gilt ein Vorzugspreis von ca. € 1.050,-
statt bei Einzelabnahme: ca. € 1.147,-

Es besteht eine Gesamtabnahmeverpflichtung bei Paketbestellung!

**Bestellen Sie auf
www.shop.ruw.de**